

Erhebliche Auswirkungen

ABFALLTRANSPORTE Das Bundesumweltministerium plant derzeit neue Registrierungs- und Genehmigungspflichten für die Beförderer von Abfällen.

Ein neues „Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts“, das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im März 2010 als Arbeitsentwurf vorgelegt hat, soll das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) an die europäischen Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie anpassen. Neben der Einführung neuer Begrifflichkeiten soll die bisherige abfallrechtliche Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG) durch eine Erlaubnis sowie eine Registrierung ersetzt werden. Diese Veränderungen werden teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Beförderung gefährlicher Güter haben.

Das Gesetz wird dieses Jahr nicht mehr in Kraft treten können, realistischerweise dürfte damit aber im Sommer 2011 zu rechnen sein.

Wer ist von der Regelung betroffen?

Experten gehen davon aus, dass nahezu die Hälfte der in Deutschland transportierten gefährlichen Güter zeitgleich ebenso den abfallrechtlichen Vorgaben unterliegt. Dennoch sind viele Gefahrgutbeförderer der Auffassung, dass sie gar keine Abfälle transportieren. Der Grund liegt meist darin, dass der Auftraggeber (Verlader) dies manchmal entweder selbst nicht weiß – oder aber dies absichtlich nicht dazusagt und den Beförderer dann „ins offene Messer laufen lässt“.

Werden gefährliche Abfälle transportiert, muss der Beförderer nach den aktuellen Regelungen, zusätzlich zu den umfassenden Regelungen des ADR,

- über eine abfallrechtliche Transportgenehmigung nach der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) verfügen,
- aktuelle Sach- und Fachkundenachweise vorlegen können,
- das abfallrechtliche Begleitscheinverfahren im Sinne der Nachweisverordnung (NachwV) beachten: Ab 1. Februar 2011 darf die Übernahme gefährlicher Abfälle



Zusätzlich zur ADR-Kennzeichnung müssen LKW vorne und hinten ein „A-Schild“ tragen.

Das neue Gesetz wird voraussichtlich im Sommer 2011 in Kraft treten.

le nur noch mittels elektronischem Abfallnachweisverfahren (eANV) mit qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) erfolgen,

- bei Abfällen zur Beseitigung am LKW zusätzlich zur Kennzeichnung nach ADR vorne und hinten ein „A-Schild“ anbringen.

Neue Regelungen kommen also insbesondere auf die Gefahrgutbeförderer zu, die gefährliche Abfälle transportieren. Diese werden in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem kleinen Sternchen „*“ gekennzeichnet. Durch die neuen Vorschriften werden wahrscheinlich noch mehr Gefahrguttransporte zu Abfalltransporten werden.

Anzeigepflicht

Für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung wird entsprechend das Niveau einer

Auch der Transport nicht gefährlicher Abfälle unterliegt künftig einer Anzeigepflicht.

Anzeigepflicht neu eingeführt. Der Transport nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung, der bisher im deutschen Recht weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht unterlag, wird erstmals einer Anzeigepflicht unterworfen. Dieses Verfahren soll auch für die Binnenschifffahrt sowie für Seeschiffe in deutschen Hoheitsgewässern beziehungsweise solche Seeschiffe, die deutsche Seehäfen anlaufen, sowie für den schienengebundenen Verkehr gelten. Die für Sammler und Beförderer bei der Transportgenehmigung geltenden Grundanforderungen der Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde bleiben bestehen und werden auf Händler und Makler erweitert.

Wie dieses Anzeigeverfahren später einmal aussehen soll, ist noch völlig offen. In Deutschland existiert derzeit keine zentrale Bundesbehörde, die die Überwachung der Registrierungsspflichten bewerkstelligen könnte. So reichen die möglichen Modellvarianten von der Einrichtung einer Zentralbehörde, beispielsweise entsprechend der recht unkomplizierten VIHB-List mittels Onlineregistrierung der niederländischen NIWO (siehe www.niwo.nl), bis hin zu starren, bürokratischen, schriftlichen Anmeldungen jedes einzelnen Abfalltransportes bei der zuständigen Landes- oder Kreisbehörde. Um die notwendige Kontrolle der betrieblichen Qualitätsanforderungen der Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde zu ermöglichen, können die Behörden sich die Nachweise vorlegen lassen.

Ausnahmen sollen für die Erlaubnispflicht von Sammlern und Beförderern von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (Werkverkehr) gelten. Die Anzeigepflicht soll dann erst zwei Jahre nach Verkündung des Ge-





FOTOS: LOBLEIN, KLAUS STEVESPIEHL

Hierdurch wird zugleich das fachliche Qualitätsniveau für Sammler, Beförderer, Händler und Makler vereinheitlicht.

Nach aktueller Einschätzung entspricht die neue Erlaubnispflicht der bisherigen Genehmigungspflicht. Deswegen ist davon auszugehen, dass sich für die Inhaber einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG nichts ändern wird. Die bisher in § 49 KrW-/AbfG enthaltene Differenzierung zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung wird aufgegeben. Das erhöhte Risikopotenzial der Abfälle soll die mit der vorbeugenden Zuverlässigkeits- und Fachkundeüberprüfung verbundene verstärkte Kontrolldichte berücksichtigen. Je höher das Risikopotenzial der Tätigkeit der Betriebe mit gefährlichen Abfällen, desto höhere Anforderungen können an die Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und Fachkunde gestellt werden. Hinreichende Bedenken gegen die Zuverlässigkeit genügen auch weiterhin zur Versagung der Genehmigung. Die Händler- und Maklertätigkeit wird erstmals der Erlaubnispflicht unterworfen.

Eine Freistellung von der Erlaubnispflicht ist für Betriebe vorgesehen, die über die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde erbracht haben. Auch Sammler und Beförderer geringfügiger Abfallmengen sollen von der Erlaubnispflicht freigestellt werden.

setzes in Kraft treten. Denn für diese Sammler und Beförderer galten bisher weder eine Anzeige- noch eine Erlaubnispflicht.

Erlaubnispflicht

Abfallsammler, Beförderer, Händler und Makler, deren Tätigkeit gefährliche Abfälle umfasst, sollen künftig der Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedürfen. Sammler, Beförderer, Händler und Makler sind in ähnlicher Weise in die Entsorgungslogistik eingebunden und tragen gleichermaßen eine besondere Verantwortung für die Beförderung von Abfällen. Da das Risikopotenzial ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit vergleichbar hoch ist, unterliegen sie nunmehr auch gleichartigen rechtlichen Anforderungen.

Wahrscheinlich werden mehr Gefahrguttransporte zu Abfalltransporten.

Der Arbeitsentwurf sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Erlaubnispflicht von Sammlern und Beförderern von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen („Werksverkehr“) vor. Die Übergangsfrist gilt allerdings nicht für Händler und Makler, da für diese bereits nach bisherigem Recht eine Genehmigungspflicht galt.

Anbringung der A-Schilder

Künftig sollen alle Fahrzeuge, mit denen Abfälle befördert werden, mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) versehen sein. Die Regelung erweitert die Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen zum Abfalltransport auf alle Transportvorgänge. Somit ist es für die Pflicht zur Anbringung eines A-Schildes zukünftig ohne Bedeutung, ob es sich um nicht gefährliche oder gefährliche Abfälle handelt.

Guido Koschany

Leiter der Abteilung Umwelt, Gefahrgut und Entsorgung beim Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Anzeige

3. See-Hafen-Kongress
Maritime Kontakte
 aus der Hafenvirtschaft, Chemie-, Pharma- und Logistikbranche

24. - 26. November 2010 in Hamburg



Neues Format. Mehr Inhalt. Mehr Spannung.

Auch der 3. See-Hafen-Kongress ist wieder ein begehrter Treffpunkt für die Entscheider aus der Seeverkehrs- und Hafenvirtschaft, Chemie-, Pharma- und Logistikbranche. Er bietet ein erstklassiges Forum für aktuelle Themen und den Austausch von Neuigkeiten. Knüpfen Sie neue Kontakte und profitieren Sie von Informationen aus erster Hand.



- Neue Perspektiven der maritimen Wirtschaft: Worauf müssen sich die Verlader einstellen?
- Wie viel Sicherheit ist in der Hafenvirtschaft sinnvoll?
- Wie werde ich ein attraktiver Arbeitgeber?
- Welche neuen Anforderungen entstehen durch REACH an Chemie und Logistik?
- Nachhaltige Logistik - Marketingtrick oder Wettbewerbsfaktor?

www.see-hafen-kongress.de

Tel: 040/32 50 92 30

